

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

7. Stück vom Jahre 1912.

Inhalt: Nr. 26. Verordnung, enthaltend einige Abänderungen der Verordnung vom 9. Januar 1894, Strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe betr. S. 241. — Nr. 27. Verordnung über das Hebammenwesen. S. 244. — Nr. 28. Bekanntmachung, die Erstellung der Erlaubnis zum Betriebe von Wettunternehmungen für öffentlich veranfaltete Pferderennen betr. S. 244. — Nr. 29. Bekanntmachung, Änderung des Nachtrags zu dem Leitungsabuche für Zwalbden und Nestensammler betr. S. 245. — Nr. 30. Gesetz, einen Nachtrag zu dem Finanzegetze auf die Jahre 1910 und 1911 betr. S. 256.

Nr. 26. Verordnung,

enthaltend einige Abänderungen der Verordnung vom 9. Januar 1894, Strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe betreffend, (G.- u. R.-Bl. S. 24);

vom 2. April 1912.

1.

In § 31 wird der Schlusssatz des letzten Absatzes: „Die Dresdner Augustusbrücke“ bis „zu Tal nicht durchfahren werden“ gestrichen.

2.

In § 34 kommen die Punkte a und b in Wegfall. Dafür erhält Punkt a folgenden Wortlaut: „von unterhalb der Albertbrücke bis unterhalb der Königin-Carola-Brücke in Dresden wegen der Durchfahrt durch letztere“, während Punkt c mit „b“ und Punkt d mit „e“ zu bezeichnen ist.

3.

Die Vorschrift unter a des § 36 erhält folgende Fassung:

aa) für die Bergfahrt:

a.

Auf der Bergfahrt ist das Anhängen von Fahrzeugen in doppelter Reihe hinter dem Schleppdampfer nur insoweit gestattet, als dadurch der geschleppte Zug bei Wasserständen von weniger als 1 m unter Null Dresdner Pegel eine